

Satzung

§ 1 Name und Stiz

„Die „Freie Bürgerliste der Gesamtstadt Remagen (FBL) e.V.“ hat ihren Sitz in Remagen. Sie ist im Vereinsregister Koblenz unter der Nummer 10666 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die „Freie Bürgerliste der Gesamtstadt Remagen (FBL) e.V. ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgerechte Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung in den Ortsbeiräten, im Stadtrat von Remagen und im Kreistag anstrebt und die Arbeit der „Freien Bürgerliste Remagen, Kripp, Unkelbach, Oedingen (FBL) e.V.“ (vormals „Wählergruppe Willi Humpert“ und der „Bürgerliste Oberwinter und nördliche Stadteile e.V.“ (vormals „Wählergruppe Rommerskirchen“) fortsetzt.
2. Sie hat den Zweck bei der politischen Willensbildung mitzuwirken und sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in § 2 genannten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und entscheiden über den organisatorischen Aufbau des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
2. Über die Leistung finanzieller Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Tod,
- c) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt wird,
- d) durch Ausschluss.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Vorstand des Vereins. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist ihm und dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss der ersten Instanz steht dem Betroffenen und dem Antragsteller der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides mittels eingeschriebenem Brief bei dem Vorsitzenden der

Bürgerliste einzulegen und gleichzeitig schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister, von denen jeder allein Vertretungsbefugnis hat.

Der Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates, mit der Maßgabe, dass er bis zu der auf die Stadtratswahl folgende Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Pressesprecher und nach Möglichkeit je einem Beisitzer je Ortsbezirk. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind tunlichst in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahlen zu ersetzen. Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben des Vereins wahr.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung seinem Stellvertreter und danach dem jeweils ältesten zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglied.

3. Soweit die in den Stadtrat bzw. Kreistag gewählten Mitglieder des Vereins nicht dem Vorstand angehören, können sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Gleiches gilt für die dem Verein angehörenden Ortsvorsteher und Stadtbeigeordneten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des

Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit bei der Einberufung kein begründeter Einwand ergibt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben- bzw. Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihrer Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Den Vorsitz führt in den Ausschüssen der Vorsitzende, der auch seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden kann.

§ 10 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle persönlich erschienen Mitglieder.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sie werden durch die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Wahlbewerber nicht erzielt, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Wahl der Beisitzer kann durch Handzeichen erfolgen, wenn die in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies mit Mehrheit beschließen.
4. Die Wahlen finden grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates statt.
5. Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind Wahlstimmzettel zu verwenden, welche die Namen in alphabetischer Reihenfolge oder in einer anderen von der Versammlung bestimmten Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

Die Aufstellung der Kandidatenliste zu der Wahl zum Stadtrat von Remagen und den Ortsbeiräten wird nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen – Kommunalwahlgesetz – vollzogen. Als Kandidat für den Stadtrat oder den Ortsbeiräten kann nur nominiert werden, wer bei den Kommunalwahlen für keine andere Partei oder Wählergruppe kandidiert. Entsprechendes gilt für die Nominierung der Bewerber für die Ortsvorsteherwahlen.

§ 11 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerheben. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der vertretenen Stimmen hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der „Freien Bürgerliste der Gesamtstadt Remagen, (FBL) e.V.“ kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Remagen mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Sonstiges

Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichtes oder des Finanzamtes nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stand: 13.09.2012